

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/11/8 94/03/0245

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 08.11.1995

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §45 Abs4;

StVONov 19te;

Rechtssatz

§ 45 Abs 4 StVO idF vor der 19ten StVONov schließt es nicht aus, daß ein Antragsteller in mehreren Gebieten wohnhaft ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994030245.X03

Im RIS seit

13.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$